



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24.06.2024, mit welcher die
Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das die Parzelle Nr. 387/1, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.578 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 6/2024 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 22.08.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 22.08.2024

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Widmungspunkt 6/2024 (Aufschließungsgebiet A2)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.578 m² - Parzelle 387/1, KG 76017 St. Michael

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche

Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/1, KG 76017 St. Michael ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.578 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.



**Marktgemeinde
Feistritz ob Bleiburg**

Lageplan zur Umwidmung

6 / 2024

Umwidmung

Grundstück(e)

Ausmaß

von: Bauland - Wohngebiet -
Aufschließungsgebiet

in: Bauland - Wohngebiet

387/1

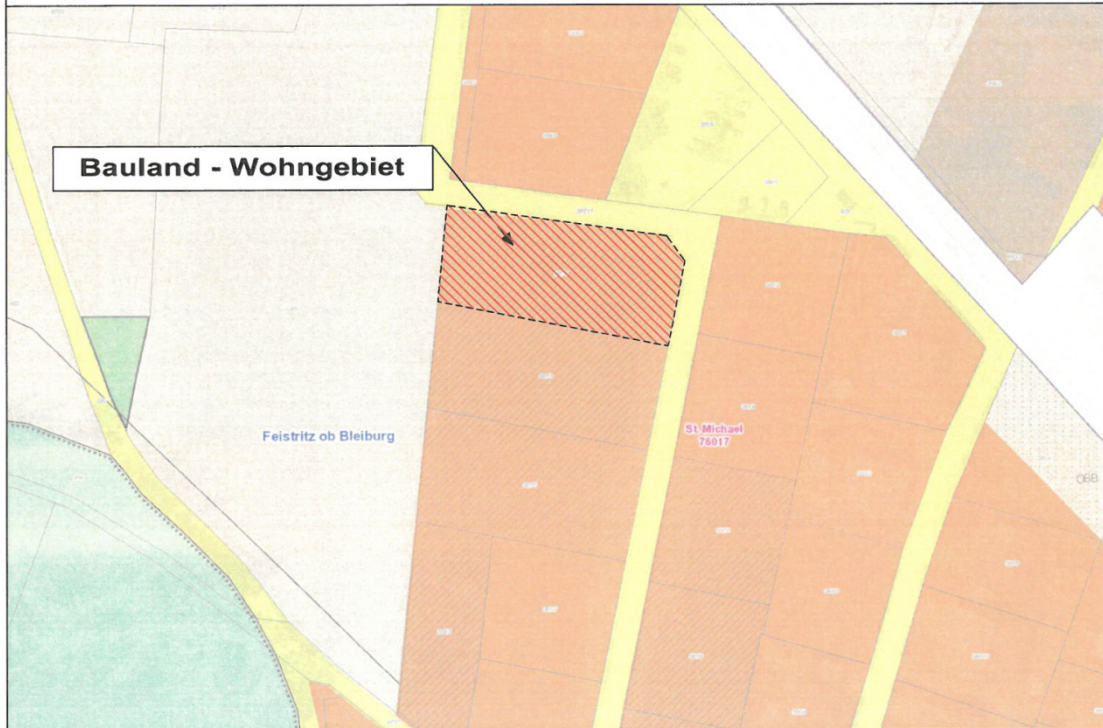
1.578 m²

Summe:

1.578 m²

KG: 76004 Feistritz

M 1:1.000



Kundmachung

vom: 20.02.2024

bis: 20.03.2024

Gemeinderatsbeschluss vom: 24.06.2024

Zahl: 021-4-171

2024-2-12

Genehmigt mit Bescheid vom:

BEV-Stand: 08/2024

Bleiburg am, 22.08.2024

